

Öffentliche Bekanntmachung:

Benutzungsordnung der Stadt Bönningheim für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bönningheim hat am **14.05.2024** folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

1. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Bildung und Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
2. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden an den rechtlichen Grundlagen, den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik und dem Orientierungsplan Baden-Württemberg. Die jeweilige Konzeption der Einrichtung kann bei Bedarf eingesehen werden.
3. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem und gruppenfähigem Verhalten angeleitet.
4. Die Stadt Bönningheim betreibt verschiedene Tageseinrichtungen für Kinder, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.

§ 2 Aufnahme

1. In den Kindergarten werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen.
2. In der Krippe können in der Regel Kinder ab einem Jahr aufgenommen werden.
3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nichtbehinderten Kinder Rechnung getragen wird.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Verwaltung der Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit der Gesamtleitung. Die Aufnahmekriterien sind der **Anlage I** zu entnehmen.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach zentraler Vormerkung oder Anmeldung Stichtagsbezogen (zwei Stichtage/Jahr).

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Der Betreuungsvertrag endet bei Krippenkindern mit Vollendung des dritten Lebensjahres, für Schulpflichtige Kinder endet der Betreuungsvertrag mit dem Beginn der Sommerferien der Einrichtung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Eine Abmeldung, die sich nicht auf Punkt 1 bezieht, muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, insbesondere
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
 - wenn die Sorgeberechtigten, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben.
 - bei unüberbrückbaren Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit, die auch durch einen Mediationsprozess nicht zu beheben sind.
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.
4. Ein Um- oder Wegzug ist unverzüglich durch die Sorgeberechtigten zu melden.
5. Der weitere Besuch der Einrichtung bedarf einer Verlängerung des Betreuungsvertrags. Eine Verlängerung des Betreuungsvertrages bei Krippenkindern ist ausgeschlossen. Der Bedarf bei schulpflichtigen Kindern ist unverzüglich schriftlich bei der Stadt Bönningheim, Fachgebiet Bildung und Betreuung, unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, anzumelden.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der im Ferienplan festgelegten Schließtage geöffnet.
5. Die festgesetzten Bring- und Abholzeiten von der besuchten Einrichtung sind einzuhalten. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten und weitere Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt, es sei denn es gibt eine Dienstvereinbarung zwischen der Stadt Bönningheim als Trägerin und dem Personalrat. Die Schließung umfasst mindestens 24 Tage und wird rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 1. eines Monats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist der Anlage II zu entnehmen.
2. Für den Besuch der Einrichtung kann mit dem Elternbeitrag ein Teegeld erhoben werden.
3. Es werden elf Elternbeiträge im Jahr erhoben. Der August ist ein beitragsfreier Monat.
4. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind (§ 5) zu entrichten.
5. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
6. Bei Neuaufnahme und Eingewöhnung eines Kindes in der zweiten Monatshälfte (ab dem 15.) ist für den ersten Monat die Hälfte des Monatsbeitrags zu entrichten.
7. Bei Alterswechsel ist im Geburtstagsmonat der festgesetzte, volle Monatsbeitrag zu entrichten. Der neue Beitrag wird erst im darauffolgenden Monat berücksichtigt.

Ermäßigungen

8. Familien erhalten unter Vorlage des Familien- und Sozialpasses der Stadt Bönningheim eine Ermäßigung von 30% der Elternbeiträge beim Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung. Die Ermäßigung ist ab Antragstellung zum Folgemonat wirksam, ein vorsorglicher Antrag kann gestellt werden.
9. Wenn sich die Zahl der anrechenbaren Kinder im Laufe des Jahres verändert, wird der Beitrag von Beginn des darauffolgenden Monats neu festgesetzt. Die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung erfolgt durch die Stadt Bönningheim, Fachgebiet Bildung und Betreuung. Sollte eine Ermäßigung aufgrund von falschen bzw. unvollständigen Nachweisen gewährt worden sein, wird für den Bewilligungszeitraum die Differenz zum tatsächlich festzusetzenden Elternbeitrag nacherhoben.
10. In einzelnen Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt werden. Die Anträge sind eingehend zu begründen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

Nachweise

11. Änderungen in den Familienverhältnissen, die zur Beitragsänderung führen, werden ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die Sorgeberechtigten mit dem darauffolgenden Monat berücksichtigt.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung, - während des Aufenthalts in der Einrichtung, - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Kindertageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu regeln.
2. Bei Verdacht oder Erkrankung des Kindes an Cholera, COVID-19, Diphtherie, EHECm virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Skabies (Krätze), Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken, Läuse, infektiöser Gastroenteritis (Kinder bis 6 Jahre) ist der Kita-Besuch verboten bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist oder sie in Bezug auf COVID-19 einen Testnachweis vorlegen.
3. Ausscheider von Vibrio cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium spp., Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp., enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten.
4. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit muss der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
5. Zur Symptombefreiheit und Rückkehr in die Einrichtung nach Erkrankung sind die aktuell gültigen Regelungen gemäß Infektionsschutz zu beachten.
6. Ob das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung nur mit Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besuchen kann, richtet sich nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz.

Masernschutzimpfung

1. Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:
 - Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
 - Nach dem 1. Geburtstag muss die erste Masernschutzimpfung erfolgen. Zwischen dem 1. und dem 2. Geburtstag muss die zweite Masernschutzimpfung erfolgen.
 - Nach dem 2. Geburtstag dürfen Kinder nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden.

2. Die Nachweise über die nachgeholte erste und/oder zweite Masernschutzimpfung sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
3. Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen.
4. Ist der Impfschutz nicht vollständig, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Werden die Impfungen nicht nachgeholt, setzt der Träger den Sorgeberechtigten zur Nachholung eine Frist von vier Wochen. Wird die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung nicht vorgelegt, erfolgt die fristlose Kündigung nach § 3.
5. Sind die Sorgeberechtigten grundsätzlich nicht zur Impfung bereit, erfolgt die sofortige fristlose Kündigung nach § 3.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an einen Sorgeberechtigten.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.
4. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 10 Elternbeirat

Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales).

§ 11 Rauch- und Alkoholverbot

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich der Kindertageseinrichtungen sowie bei allen Veranstaltungen, die vom Elternbeirat der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, gilt grundsätzlich ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

§ 12 Wechsel der Einrichtung und Betreuungszeiten

1. Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, soweit ein entsprechender Betreuungsplatz vorhanden ist. Es werden die Regelungen über die Aufnahme sinngemäß angewandt.
2. Ein Wechsel der Betreuungszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der

Wechsel ist zum 01.09. (Antragsfrist 31.07.) oder zum 01.03. (Antragsfrist 31.01.) eines Kalenderjahres möglich, soweit ein Betreuungsplatz in der beantragten Betreuungszeit vorhanden ist.

§ 13 Einhaltung von Abholzeiten

Wird ein Kind regelmäßig nicht rechtzeitig abgeholt, behält sich die Stadt vor, für jede angefangene halbe Stunde eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € zu erheben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft in Kraft.

Bönnigheim, 27.06.2024

gez. Albrecht Dautel

Bürgermeister

Anlage I zur Benutzungsordnung:

Aufnahmekriterien für Kindertageseinrichtungen in Bönningheim

Hinweis: Die Aufnahmekriterien gelten für alle Einrichtungen in Bönningheim, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind.

Ü3 Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen:

Der Rechtsanspruch gilt ab drei Jahren.

Vorrangige Aufnahme in ein Betreuungsangebot – Regelgruppe / VÖ6 Kriterien:

1. Hauptwohnsitz

Grundvoraussetzung für eine Aufnahme ist der Hauptwohnsitz in Bönningheim.

2. Kindeswohlgefährdung

Kinder, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst empfohlen wird (Grundlage Tatbestand Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder des Tatbestands einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII).

3. Alter/Geburtstag des Kindes

Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden und noch keine Einrichtung besuchen

4. Übergang Krippe in den Kindergarten

Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs in die Ü3-Betreuung bereits ein Krippenangebot besucht haben.

Darüber hinaus gelten folgende Kriterien / besondere Betreuungsformen/Ganztagsbetreuung:

- Alleinerziehende
- Berufstätigkeit (Arbeitsverhältnis / Selbstständigkeit, Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs)
- Arbeitsuchend
- Schulische oder berufliche Ausbildung ganztags
- Eingliederungsmaßnahmen nach SGB II ganztags
- Alter des Kindes/Geburtstag des Kindes
- Soziale Dringlichkeit (z.B. Krankheit des/der Personensorgeberechtigten)
- „Geschwisterkind“-Regelung
- Anmeldedatum/Losverfahren

U3 Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen:

Der Rechtsanspruch von ein bis drei Jahren gilt für die Krippe oder Kindertagespflege.

Aufnahmekriterien:

1. Hauptwohnsitz

Grundvoraussetzung für eine Aufnahme ist der Hauptwohnsitz in Bönningheim.

2. Kindeswohlgefährdung

Kinder, deren Aufnahme vom Sozialen Dienst empfohlen wird (Grundlage Tatbestand Kin-

deswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder des Tatbestands einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII).

Darüber hinaus gelten folgende Kriterien / besondere Betreuungsformen / Ganztagsbetreuung:

- Alleinerziehende
- Berufstätigkeit (Arbeitsverhältnis / Selbstständigkeit, Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs)
- Arbeitsuchend
- Schulische oder berufliche Ausbildung ganztags
- Eingliederungsmaßnahmen nach SGB II ganztags
- Alter des Kindes/Geburtstag des Kindes
- Soziale Dringlichkeit (z.B. Krankheit des/der Personensorgeberechtigten)
- Altersmischung in der Einrichtung
- „Geschwisterkind“-Regelung
- Anmeldedatum/Losverfahren

Ein Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.